Quellen ausging, jene aber mehr gegen die allgemeinen Gründe gerichtet sind, welche in neuester Zeit für den Vorzug des Pfandgläubigers aus den Zeiten eines früheren Eigenthümers beigebracht wurden.

XVI.

Ueber die Grundbestimmungen einer zweckmäßigen Gerichtsverfassung und Proceßordnung,

von Mittermaier.

---

1. Vorzug der Collegialjustiz vor der Justizverwaltung durch Einzelnrichter.

Daß der Deutsche Proceß einer Umgestaltung bedürfe, daß vorzüglich die Grundlagen, worauf er beruht, nicht diejenige Sicherheit gewähren, welche die Rechtsuchenden fordern können, wird ziemlich allgemein zugegeben. Die Stimme der Besonnenheit warnt aber vor übereilten Experimenten, die nur auf Kosten der Bürger gemacht werden; sie verlangt vorzüglich, daß man mit Umsicht die Vorfrage über die Grundbestimmungen berathe, welche bei der künftigen Gerichtsverfassung entscheiden sollen. Keine Frage wirkt dabei tiefer ein, als die über den Vorzug der collegialischen Einrichtung oder der Rechtsverwaltung durch Einzelnrichter. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, welche Grundform des Verfahrens in der Proceßordnung entscheiden soll, und ob Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wenn man für ihre Einführung stimmt, eine Bedeutung haben sollen. — Bisher haben an der Verhandlung über den Gegenstand nur Schriftsteller Theil genommen; es lohnt sich wohl der Mühe einen

Blick auf die neuesten Verhandlungen zu werfen, welche in der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden im October 1831 über die Grundbestimmungen der Proceßordnung vorkamen [1]. Die Kammer beschloß mit Ausnahme von 11 Stimmen, daß auch in erster Instanz Collegialgerichte organisirt und nur bestimmte Gattungen von Rechtsstreitigkeiten und Gegenstände von geringerem Belange durch Einzelnrichter in erster Instanz entschieden werden sollen. Die landständischen Verhandlungen über den Gegenstand haben ein allgemeineres Interesse dadurch, daß nicht blos Juristen, denen man etwa Einseitigkeit, oder eine Sucht, nur ihre Theorieen geltend zu machen, vorwerfen könnte, sondern Staatsbürger aus allen Classen der Gesellschaft Antheil an der Discussion nahmen, und daß so die Ansichten des Volks, so wie die Interessen der Rechtsuchenden geeignet zur Sprache gebracht und abgewogen wurden. — Es scheint zwar, daß die Frage über die Gerichtsverfassung als reiner Gegenstand der Regierungsgewalt, nicht zur Competenz landständischer Wirksamkeit gehöre, vielmehr durch Verordnungen regulirt werden könne. — Eine solche Ansicht ist aber grundlos. Wenn die Verfassungsurkunden aussprechen, daß ohne Zustimmung der Stände kein die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Gesetz von dem Regenten erlassen werden könne, so ist unfehlbar zu diesen Gesetzen, welche landständische Zustimmung fordern, die Anordnung der Gerichtsverfassung zu rechnen; denn hier ist das Eigenthum der Bürger, wie ihre Person, betheiligt. Ob der Bürger im Falle eines Streits Recht erhalten soll gegen den mächtigen Gegner, ob er hoffen darf sein Eigenthum wahrhaft geschützt zu sehen vor den Gerichten, ob die Gerichte, an welche er sich wenden soll, hinreichende Bürgschaften ihrer Unabhängigkeit der Kraft ihres Willens und ihrer Intelligenz gewähren,

1) Der Commissions-Bericht war von dem Abg. Rindeschwender erstattet.

hängt von der Gerichtsorganisation ab. — Die Einrichtung, ob die Gerichte so besetzt sind, daß die sogenannte Collegialeinrichtung eigentlich eine Täuschung ist, z. B. wenn ein Beamter ein Paar von ihm abhängige junge Beisitzer zur Seite hat, welche, seines Winks gewärtig, nicht wagen dürfen zu widersprechen, bestimmt den Werth der Justizverwaltung des Landes. „In wessen Gewalt und Beliebe die Justizverfassung ist, der hat die Justiz selbst in seiner Gewalt. Was sie seyn, wie sie seyn, wie lang sie so oder anders bestehen soll, ist dann blos Sache der Meinung. Wer die Justizverfassung machen kann, nach seinem alleinigen Gefallen, hat immer die freie Gewalt sie heute so, morgen so einzurichten, wie sie zu dieser oder jener Absicht am besten taugt." So spricht einer der geistreichsten Deutschen Juristen [2]), und so darf man wohl den Satz aufstellen, daß die Justizverfassung eines Landes nicht durch Regierungsverordnungen, sondern nur durch verfassungsmäßige Gesetze angeordnet und abgeändert werden könne. — Wenden wir uns zu der Frage: ob die Justizverfassung, nach welcher schon in erster Instanz Collegialgerichte entscheiden, der Verwaltung durch Einzelnrichter vorzuziehen sey, so finden wir, wenn wir zuerst die Verhandlungen der großen literarischen Republik aufschlagen, manche gewichtige Stimmen, welche für Einzelnrichter sich erklären und deren Gründe begreiflicherweise auch von denjenigen wieder benützt werden, welche an den landständischen Discussionen Theil nehmen. — In diesem Archive selbst ist von v. der Nahmer [3]) und neuerlich von Heffter [4]), von dem Letzteren vorzüglich in der Art die Rechtsprechung durch

---

2) in seiner Schrift: „Die Grundverfassung eines constitutionellen Staats, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden?" Nürnberg, 1830. S. 14.

3) Band X. S. 97.

4) Civil. Archiv, Band XIII. nro. 3. S. 48.

Einzelnrichter vertheidigt worden, daß die Entscheidung der Rechtspunkte am besten einem Einzelnen, die Frage über Thatsächliches der Entscheidung von Mehreren überlassen werden soll. — Auf gleiche Art hat Dresch [5]) bei Gelegenheit der Berathungen über den in Baiern den Landständen vorgelegten Entwurf der Proceßordnung die Justiz durch Einzelnrichter vertheidigt; Puchta [6]) hat in neuester Zeit die Anstalt in Schutz genommen, und insbesondere hat Bentham [7]) sehr scharfsinnig die Rechtsprechung durch Einzelnrichter als die trefflichste nachzuweisen gesucht. — Heffter und Bentham haben für ihre Behauptung ein wichtiges Argument in der Englischen Einrichtung zu finden geglaubt, indem dort der Lordkanzler als Einzelnrichter die wichtigsten Processe allein zur allgemeinen Zufriedenheit entscheidet. Heffter findet auch in der Römischen Organisation und der Thätigkeit des Römischen Prätors ein glänzendes Beispiel der Justizverwaltung durch Einzelnrichter. In der Badischen Deputirten-Kammer hat die Minorität [8]) einen eigenen Bericht zur Vertheidigung der Einzelnrichter-Justiz erstattet. Faßt man die Gründe, welche für die Justizverwaltung durch Einzelnrichter angegeben werden, zusammen, so reduciren sie sich 1) auf die angebliche Nachweisung, daß ein Einzelnrichter mehr Bürgschaften für eine gründliche und treue Rechtsverwaltung gebe, als ein Collegium. Man führt an [9]), daß der Einzelnrichter

---

5) Dresch, Betrachtungen über den revidirten Entwurf der Proceßordnung in Rechtsstreitigkeiten für Baiern. München, 1825. S. 34.

6) Puchta: Der Dienst der Deutschen Justizämter oder Einzelnrichter. Erlangen, 1829. 1. Thl. S. 208.

7) Bentham de l'organisat. judiciaire par Dumont. Paris, 1828. pag. 49 — 62.

8) Der Commissions-Bericht ist erstattet von dem Abg. Rettig von Lahr.

9) vorzüglich Bentham l. c. pag. 50.

schon darum mehr Vertrauen einflöße, weil er selbstständig verantwortlich dasteht, und sich nicht wie ein Mitglied eines Collegiums hinter den Nimbus des Collegialgeistes verstecken kann, bei welchem nur zu leicht ein einzelnes Mitglied das Mittel findet, sich von der Verantwortlichkeit loszumachen, indem Einer auf den Andern sich beruft und mit der Ansicht des Collegiums sich entschuldigt. Collegien bilden auch, wie man behauptet, leicht ein gefährliches Corps, welches der öffentlichen Meinung und dem lauten Tadel Fesseln anlegt, während man über den Einzelnrichter sich viel freier äußern darf. 2) In Bezug auf die moralischen Garantieen glaubt man, daß der Einzelnrichter mehr Sicherheit darbiete, wogegen da, wo Collegien bestehen, es leichter würde, unter mehreren Mitgliedern ein Individuum, welches schwächer und zugänglicher ist, selbst durch Bestechung zu gewinnen, da häufig das Collegial-Mitglied nichts weiter zu thun braucht, als aus der Sitzung, in welcher eine gewisse Sache verhandelt wird, wegzubleiben, um auf diese Art nicht stimmen zu dürfen und denjenigen, welche ohnehin andrer Meinung sind, das Feld zu räumen. 3) Selbst in Bezug auf die Bürgschaft größerer Intelligenz glaubt man den Vorzug der Einzelnrichter nachweisen zu können. In der Mehrzahl der Fälle kömmt es, wie man behauptet, ohnehin nicht auf besondere Verwickelungen an, so daß der geübte Beamte leicht den Fall durchschaut; in schwierigeren Fällen wird der Richter durch den Vortrag der Advocaten hinreichend instruirt und über den Rechtspunkt aufgeklärt, so daß eine Discussion im Collegium, bei welcher gewöhnlich doch nur Einer das Wort führt, und den Uebrigen imponirt, überflüssig ist. Man glaubt selbst, daß der durch die ganze von ihm geführte Proceßinstruction mit dem Streitpunkte vertraut gewordene Einzelnrichter besser vorbereitet ist, ein gründliches Urtheil zu fällen, als die Mehrzahl der Mitglieder eines Collegiums, welche ohnehin nur durch die Relation eine flüchtige Kenntniß von dem Falle erlangen, und zuweilen in die Lage gesetzt wer-

den, über Rechtsmaterien zu entscheiden, die ihnen wenig geläufig sind und wo sie selbst durch ein gewisses Schamgefühl abgehalten werden, ehrlich zu gestehen, daß sie den in Frage stehenden Rechtstheil weniger klar im Kopfe haben und sich erst vorbereiten sollen. — Man behauptet aber auch, daß überhaupt zum gründlichen Urtheil über die Rechtsfrage der Einzelne weit mehr geeignet sey, als wenn mehrere entscheiden sollen. So wie ein Gesetz, ja ein ganzes Gesetzbuch am besten aus einem Kopf hervorgehen wird, so wird auch, wie ein geistreicher Vertheidiger dieser Ansicht sagt [10]), das eigentliche Rechtsgesetz für einzelne Rechtssachen am besten durch die Intuition und Erwägung eines Einzelnen gefunden werden. — Die Rechtskunst kann, wie man sagt, nur in einzelnen Köpfen zur Meisterschaft gedeihen, und kann in der lebendigen Anwendung nur verlieren, wenn mehrere Köpfe jeder nach eigenen Ansichten dabei zusammenhandeln sollen. 4) Betrachte man einmal, sagen die Vertheidiger der Einzelnrichter-Justiz, den inneren Mechanismus der Collegien und insbesondere die Art, wie die sogenannte Stimmenmehrheit zu Stande kömmt, so wird man sich bald überzeugen, daß auf diese gerühmte Majorität als Bürgschaft der Gerechtigkeit der Urtheile nicht viel zu bauen ist. Z. B. wenn verschiedene Fragen zur Entscheidung vorliegen, wenn Beweis des Klaggrundes geführt, und zugleich Beweis der Einrede der Zahlung zu führen und die Einrede der Verjährung vorgeschützt war. Nicht selten wird durch das Zusammenzählen der Stimmen ein den Beklagten verdammendes Urtheil begründet, während eigentlich nur über einzelne Fragen einige Richter übereinstimmten. — 5) Ein großes Gewicht legt man auf die Bequemlichkeit für die Rechtsuchenden, da wo Einzelnrichter eingeführt sind, ihren Richter schnell und ohne Mühe zu finden, während bei vorhandener Collegialjustiz die Partheien zu dem oft eine Tag-

10) Heffter in diesem Archive. S. 64.

reise von ihrem Wohnorte entfernten Sitze des Gerichts zu wandern genöthigt sind. Man beruft sich darauf, daß da, wo Einzelnrichter in erster Instanz richten, der Staat leicht für einen Bezirk von 10000 bis 15000 Seelen einen Beamten anstellen kann, während ein Collegialgericht doch immer auf einen Gerichtssprengel von 80000 bis 100000 Seelen berechnet seyn wird. Bringt man nun in Anschlag, wie schwer es dem Landmanne oder Handwerksmanne ankömmt sein Werk zu verlassen, wie viel er versäumt, wenn er einen Tag lang sich entfernen soll, so liegt in einer Gerichtsorganisation, welche die Partheien nöthigt, ihren Richter erst in der Ferne zu suchen, nach der Behauptung der Gegner der Collegialjustiz ein mittelbarer Zwang entweder den Proceß ganz zu unterlassen, oder mit einem noch so drückenden Vergleiche zufrieden zu seyn. 6) In die Waagschale der Vortheile der Einzelnrichter fällt nach den Vertheidigern dieser Anstalt das Gewicht des Grundes, daß nur unter der Voraussetzung des Bestehens der Einzelnrichter in erster Instanz eine Procedur eingeführt werden kann, welche ebenso einfach kurz als wenig kostspielig und bequem für die Rechtsuchenden ist, da sie dann nicht genöthigt sind, der theuern Rechtshülfe durch Advocaten sich zu bedienen. — Wo Einzelnrichter urtheilen, wird ein mündliches Verfahren, bei welchem die Partheien persönlich ihre Ansprüche dem Richter vortragen, die Regel bilden, und oft an einem Tage wird durch eine mündliche Verhandlung zu Protocoll ein Proceß entschieden werden können, der sonst, wenn er vor Collegialgerichten instruirt werden sollte, Monate dauern würde. Der Französische Proceß vor den Bezirksgerichten beweist, wie lange die Processe dauern und wie kostspielig sie sind. 7) Dem Staate liege daran, fahren die Vertheidiger der Einzelnrichter fort, daß alle Processe, wo das Recht nicht zweifelhaft ist, sogleich in ihrem Entstehen unterdrückt werden, und die Rechtsuchenden wenden sich gerne an den Beamten, welcher sie durch Rath unterstützt und mehr mit seinem arbitrium boni viri den Streit beseitigt. —

Ein Einzelnrichter, welcher dem Volke näher ist, unmittelbar damit zu verkehren hat, die Lebensverhältnisse genau kennt, ist weit mehr geeignet, diesen Bedürfnissen des Volks abzuhelfen. Vergleiche zu stiften, oder durch ein einfaches Urtheil, das er mit gesundem Menschensinn gibt, den Streit zu schlichten [11]). 8) Als Schattenseite der Collegialjustiz in erster Instanz wird noch hervorgehoben, daß dadurch offenbar die Zahl der Appellationen vermehrt und so der Proceßsucht Thür und Thor geöffnet wird. — Man beruft sich darauf, daß da, wo Collegialgerichte schon in erster Instanz entscheiden, auch Advocaten von den Partheien zu allen Verhandlungen beigezogen werden müssen. Erwägt man nun, sagen die Gegner der Collegialjustiz, daß der Advocat nur von der Vermehrung und Verlängerung der Processe lebt, das größte Interesse hat, den Proceß in die Länge zu ziehen, um auch mehr zu erwerben, daß selbst die Ehre des Advocaten ihn oft antreibt, sich nicht mit dem Urtheile erster Instanz zu begnügen, sondern sein Glück bei dem höheren Richter zu versuchen, so werden viel mehr Appellationen da vorkommen, wo schon in erster Instanz Collegialgerichte urtheilen, als da, wo die Partheien persönlich bei Gericht erscheinen, und indem sie ihr eigenes Interesse allein befragen, lieber mit dem Ausspruch des Einzelnrichters, den sie wie einen Schiedsrichter ansehen, sich b egnügen. 9) Vorzüglich, rufen die Vertheidiger der Einzelnrichter, indem sie an die Humanität appelliren, stört die Ungleichheit, welche durch die Collegialgerichte in erster Instanz begründet wird, und die Ungerechtigkeit, welche man gegen die armen Unterthanen begeht, jeden Freund der Menschheit. Neben den Collegialgerichten bestehen nämlich noch überall Einzelnrichter, welchen man gewisse minderwichtige Gegenstände, z. B. Processe unter 100 fl. anvertraut. Die Mehrzahl der Processe nun, welche der arme Bürger zu füh-

11) v. der Nahmer in diesem Archive. X. S. 99. 101.

ren hat, gehören in diese Classe der sogenannten minderwichtigen Sachen; er, der Arme oder Minder-Wohlhabende ist daher genöthigt, seine Streitsache einem Einzelnrichter zu überlassen, und doch besteht oft das ganze Vermögen des Minder-Vermöglichen aus 90 fl.; was für den Reichen 1000 fl. sind, sind für den Armen 50 fl. Warum, rufen die Gegner der Collegialjustiz, soll nun eine andere Rechtspflege (die Ihr ja im Allgemeinen nicht für die zweckmäßigste erkennt und daher dem Reichen nicht aufdringen wollt) für den Armen, und eine andere für den Reichen bestehen?

Betrachtet man vorurtheilsfrei die bisher angegebenen Gründe, so überzeugt man sich leicht, daß die Gegner der Collegialgerichte die wahre Bedeutung der Collegialjustiz, ihren Zusammenhang mit den Forderungen der Gerechtigkeit, und mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ganz verkennen, daß sie zugleich von idealischen Vorstellungen über die Wirksamkeit der Einzelnrichter sich leiten lassen, das wahre Verhältniß der Collegialgerichte nicht kennen, und nur von vorhandenen Mißbräuchen ihre Einwendungen ableiten, und nicht erwägen, daß auch nach dem Organisationsplane der Collegialjustiz neben den Collegialgerichten Einzelnrichter bestehen sollen, deren Verhältniß zu jenen Gerichten passend regulirt werden soll.

Schon die Beobachtung, daß man überall bisher in Deutschland, wo auch Einzelnrichter in erster Instanz bestanden, für die zweite Instanz Collegialgerichte organisirte, möchte darauf deuten, daß man von jeher der Collegialeinrichtung den Vorzug gegeben hat, und sie für geeignet hielt, die Fehler der erstrichterlichen Justizverwaltung zu heilen. Man frägt nun mit Recht, warum man, wenn man die collegiale Einrichtung für die Obergerichte als die zweckmäßigste erkennt, nicht schon in erster Instanz sie anwendet, um durch die Trefflichkeit der ersten Instanzgerichte die Nothwendigkeit der Appellation entbehrlich zu machen, oder die Fälle der Ergreifung der Rechtsmittel zu vermindern. Leider spuckt noch in so

vielen Köpfen die von Gönner [12]) vertheidigte Ansicht, daß die Hauptbestimmung der Untergerichte nur Instruction des Processes und ihr Urtheil mehr nur ein Versuch sey, ob sich die Partheien bei dem Ausspruche beruhigen wollen, indem der Gebrauch des Rechtsmittels das Erkenntniß in einen problematischen Zustand versetze. Eine solche Ansicht ist tadelnswerth, da sie mittelbar jeden Bürger nöthigt Rechtsmittel [13]) zu ergreifen, und mit der Grundforderung der Rechtsuchenden, daß man ihnen eine so zweckmäßig organisirte ordentliche Justiz in erster Instanz gewähre, daß sie der Hülfe höherer Aemter wo möglich entbehren können, im Widerspruch steht.

Der Vorzug der Collegialjustiz ergibt sich schon aus dem höheren Interesse des Staats an der Handhabung der Gerechtigkeit [14]). Nur da, wo ein unbedingtes Vertrauen der Bürger zu der Gerechtigkeit der Urtheile begründet ist, wo jeder Ausspruch der Gerichte so respectirt wird, daß kein Zweifel an der moralischen Kraft und der Intelligenz der Rechtsprechenden sich erhebt, erreicht der Staat durch die Justizverwaltung, was er erreichen will: Vertrauen zu dem Wirken des Staats, Vermeidung der Selbsthülfe, bürgerliche Ordnung und Sicherheit, indem jeder Bürger gerne und vertrauensvoll seine Ansprüche den Gerichten unterwirft. Die unpartheiische ohne Ansehen der Person gehandhabte Rechtspflege ist dann der Anker der Hoffnung eines jeden Bedrängten, und Festigkeit der gesellschaftlichen Grundlagen, so wie Belebung und Stärkung des Moralprincips sind die schönen

---

12) Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in den Motiven. S. 106.

13) s. gegen diese Ansicht Gönners meine Schrift: „Der gemeine Deutsche Proceß" (2. Aufl.) 2tes Bändch. S. 15 — 17.

14) s. auch v. Gagemann in seiner (mit Klarheit und Umsicht geschriebenen) Schrift: „die Anforderungen der Zeit an den Stand der Civilrechte." Frankfurt, 1831. S. 67 — 73.

Früchte der Gerechtigkeitspflege [15]. Vertrauen aber zu den Urtheilen kann nur dann begründet seyn, wenn das Urtheil nicht als bloßes Product der Meinung eines einzelnen Mannes, sondern als Frucht gründlicher Berathung verbürgt durch die gleichförmige übereinstimmende Ansicht Mehrerer sich ausspricht. Schon im gewöhnlichen Leben aber unterwirft man seine subjective Meinung nur dann der entgegenstehenden Ansicht, wenn man sie auf die nämliche Art von Mehreren ausgesprochen findet; man muß nachgeben, wenn der Gegner für seine Ansicht mehrere gleich mit ihm Stimmende hat. — Wer mag zweifeln, daß ein ähnliches Verhältniß auch da Statt findet, wo Urtheile der Gerichtshöfe Vertrauen einflößen sollen. Jeder, wer nicht hochmüthig allein im Besitze aller Weisheit zu seyn glaubt, findet sich, wenn er in wichtigen Dingen eine Ansicht fassen oder eine Meinung aussprechen soll, erst dann beruhigt, wenn er sieht, daß auch Andere seine Ansicht theilen. Er findet den Prüfstein der Wahrheit seiner Ueberzeugung in der Uebereinstimmung mit Andern. Vertrauen wird daher nur wurzeln zur Urtheilsfällung, wenn Gerichtshöfe entscheiden. Nur ein Collegium hat für die Gerechtigkeit seiner Urtheile eine starke Bürgschaft, nämlich die moralische Macht anzuführen, welche dem Collegium dadurch beiwohnt, daß dasjenige, was durch Uebereinstimmung Mehrerer entschieden wird, als ein Ausspruch der allgemeinen Menschenvernunft gilt, während der Einzelnrichter nichts, als daß er die Sache so betrachte, anführen kann.

Das Interesse der Gerechtigkeit äußert sich aber auch in dem Wunsche einer gewissen Gleichförmigkeit der Entscheidungen und der Ausbildung fester Rechtsansichten (jurisprudence im Sinne der Franzosen). Nur dadurch verkündigt sich die

---

15) Ueber den Einfluß der Rechtspflege auf den Staat und das Moralprincip in der geistreichen Schrift: „Deutschlands Rechtspflege wie sie ist und seyn sollte.“ Altenburg, 1831. S. 80 — 123.

Gerechtigkeit als die beharrliche Beschützerin des Rechts; nur so weiß jeder im Staate, was im Falle des Streits als Recht von den Gerichten ausgesprochen wird, und zahllosen Processen wird vorgebeugt, die da entstehen würden, wo jede Parthei ihr Glück versucht und auf den Wechsel der Auslegungen und Rechtsansichten rechnet. — Eine solche Gleichförmigkeit der Entscheidungen wird aber nur bei Gerichtshöfen sich bilden [16], wo die einmal nach reifer Berathung angenommene Ansicht immer wieder in ähnlichen Fällen entscheidet, von dem älteren Gerichtsmitgliede sogleich geltend gemacht wird, wenn Modeansichten oder moderne Theorieensucht zu anderen Aussprüchen zu kommen versucht. — Der Ausspruch der Einzelnrichter kann nie als das Product der Abwägung Mehrerer gelten: es ist eine Meinung, die beliebig geändert werden kann und geändert wird, und wo, weil der Richter durch kein Collegialmitglied erinnert und controlirt wird, die Rechtsuchenden und die Advocaten nie eine Gewißheit haben, welche Rechtsansicht bei dem Gerichte angenommen ist. — Wir sind weit entfernt, einer Starrheit von Präjudicien, welche jede freie Fortbildung des Rechts hindert, das Wort zu reden; allein wir finden in dem wahren Collegialgeiste die wohlthätige Harmonie des Princips der Stabilität mit dem der Fortbildung gesichert. — Während durch das Collegium, in welchem immer mehrere Mitglieder bleiben, die Beharrlichkeit der Rechtsansichten gesichert wird, begründet das allmählige Eintreten von neuen Mitgliedern, welche neue Ansichten, Kenntniß der neuesten Fortschritte der Wissenschaft, Erfahrungen über die Art, wie die bisherigen Ansichten des Collegiums im Volke aufgenommen wurde, eine Fortbildung des Rechts. Die neue Ansicht

16) v. Holzschuher in dem gehaltvollen Werke: „Der Rechtsweg.“ Ein Versuch vergleichender Gesetzeskritik des Französischen mündlichen und gemeinen Deutschen Civilprocesses. Nürnberg, 1831. S. 98.

wird mit der alten verglichen, die bessere Meinung siegt allmählig, und das einseitige Beharren an einmal gefaßten Meinungen wird vermieden.

Die Justiz durch Collegien gibt aber auch Bürgschaften, welche das Einzelngericht nicht leicht gewährt, und zwar die Bürgschaft einer höheren Intelligenz, und die einer größeren moralischen Unabhängigkeit der Gerichtsmitglieder. — Wahrheit ist das Product der Abwägung von Gründen für und wider eine Ansicht. Einseitigkeit ist die Feindin der Wahrheit. Ueberall nun, wo wir Gründlichkeit von Urtheilen fordern, verlangen wir auch eine Berathung mit Mehreren, ein wechselseitiges Austauschen der Ansichten, ein Abwägen der widerstreitenden Gründe. Das ist nur in Collegien möglich. Hier entzündet oft erst der Zweifel eines Collegen eine neue Ansicht der Sache; ein Gerichtsmitglied macht das Andere erst aufmerksam, mancher Zweifelsgrund, den man sich zuerst nur unbedeutend dachte, gewinnt durch die geistreiche Auffassung eines Andern eine Stärke, und wie häufig gesteht der Referent selbst, daß ihn die Gegengründe der Uebrigen erst von der Unwahrheit seiner bisherigen Ansicht überzeugt haben. — Jedes Urtheil ist freilich eine logische Operation, und wäre nur von der Schnelligkeit des Urtheilers die Rede, so wäre wohl kein Zweifel, daß der Einzelne, sich selbst überlassen, schneller zu einem Urtheile gelangt, als wenn er mit Andern gemeinschaftlich das Urtheil finden soll. Aber nicht die Schnelligkeit, sondern die Gründlichkeit und die materielle Gerechtigkeit des Urtheils fordern die Partheien. — Hiezu gehört aber a) das Auffassen aller auf den einzelnen Fall wirklich passenden Gesetze, b) das Erkennen des richtigen Sinnes derselben, c) die Auffassung aller in dem Falle relevanter Thatsachen, d) die richtige Subsumtion derselben unter das Gesetz. Wer aber mag sich einbilden, daß ihm in jedem Falle sogleich alle, oft zerstreuten, von den Advocaten häufig selbst nicht angeführten Gesetze gegenwärtig sind? Wird nicht das Zusammenwirken mehrerer Personen eher die Bürg-

schaft geben, daß einer von ihnen auf ein Gesetz aufmerksam machen wird, was anderen entgangen wäre? — Wer mag läugnen, daß zur richtigen Auslegung von Gesetzen oft historische Hülfsmittel, Kenntniß zusammenhängender Parallelstellen, Einsicht in staatsrechtliche Verhältnisse gehören, die nicht immer der Einzelne vereinigt? Wer gesteht nicht, daß oft der Scharfsinn Anderer ihn auf wichtige neue Gesichtspunkte aufmerksam machte, daß erst im Laufe der Debatte eine Thatsache, die man nach einer vorgefaßten Meinung nicht für relevant hielt, als entscheidend erschien und ein anderes Urtheil, als man anfangs projectirte, erzeugt? Nur Vereinigung von Kräften mehrerer zu einem Ziele Thätigen sichert daher die Gründlichkeit der Urtheile. — Nicht vergleichen darf man die Urtheilsfällung mit einem Kunstwerk, das freilich als geniales Product sicherer durch das Genie des Einzelnen, als durch den bloßen Verstand Vieler erzeugt wird. Die Vergleichung des Rechtsprechens mit der Abfassung eines Gesetzbuchs paßt gleichfalls nur halb; wohl mag die erste Bearbeitung des Entwurfs eines Gesetzbuchs, wenn einmal die Commission über gewisse Grundprincipien sich vereinigt hat, am besten einem Einzelnen anvertraut werden, der aus einem Guſſe das Werk schafft; auch die Hauptredaction wird am besten von einer Person besorgt, aber wer selbst an solchen Arbeiten Theil genommen hat, wird nie läugnen dürfen, daß erst durch die gemeinschaftliche Berathung Mehrerer über das von Einem bearbeitete Project ein gründliches Werk geschaffen und die Einseitigkeit der Redaction vermieden werden könne. — Beruft man sich, um zu zeigen, daß juristische Intelligenz der Einzelnrichter besser zum Ziele führe, auf den Römischen Prätor, so muß dagegen wohl erwogen werden, daß dieser Prätor freilich am besten allein entscheiden konnte, weil er am Anfang des Jahrs ausgesprochen hatte, nach welchen Grundsätzen er richten würde, weil auch überhaupt bei seinen Entscheidungen es auf die Billigkeit ankam, mit welcher er das strenge Recht mit dem Bedürfnisse zu vereinigen suchte; ohnehin hatte

aber auch der Prätor es nie verschmäht, den Rath anderer gelehrten Beisitzer einzuholen. Gibt man einmal diese Einrichtung, daß man Rath einhole, als zweckmäßig zu, so ist es gewiß weiser, es nicht erst von dem guten Willen des Einzelnrichters abhängen zu lassen, ob er fremden Rath einholen wolle, sondern ihn an die Meinung Andrer zu binden, und wenn die Uebrigen ihre Ansicht aussprachen, nicht wieder von dem Willen des Richters abhängen zu lassen, ob er den Rath befolgen wolle, sondern ihn zu zwingen, daß er nach der Stimmenmehrheit sich richte. Beruft man sich endlich auf die Trefflichkeit des Englischen Lordoberrichters, so muß bemerkt werden, daß wir überhaupt nicht blind alles verehren können, was England als Ueberbleibsel alter Einrichtungen und aus Starrsinn, mit dem man am Alten hängt, bewahrt; auch in England ist die Zweckmäßigkeit der Einrichtung schon vielfach bezweifelt worden [17]), und auf jeden Fall darf kein Schluß von dem Zustande des Englischen Rechts auf die Gerichtshöfe in unseren Staaten gemacht werden; denn in einem Lande, wo es an einem vollständigen Gesetzbuche fehlt, wo der größte Theil des Rechts im common law als einem ungeschriebenen Rechte besteht, wo der Kanzeleigerichtshof [18]), indem er nach equity spricht, mehr dem Römischen Prätor ähnlich ist, wird es dem durch lange Rechtsübung mit den bestehenden Gewohnheiten vertrauten bejahrten Richter möglich, das Zeugniß des bestehenden Rechts abzulegen, und den Ausspruch zu thun, während bei einer vorhandenen vollständigen Gesetzge-

---

17) Der Hauptschriftsteller über die Lehre. Cooper in seinen lettres sur la Cour de la chancellerie pag. 52. 302 gesteht, daß er über die Frage: ob Einzelnrichter besser seyen, als Collegien, sehr schwanke.

18) Nur bei dem Kanzleigerichtshofe tritt der Umstand ein, daß der Lordkanzler allein spricht. — Ueber die besonderen Verhältnisse dieses Gerichts s. noch Miller inquiry into the present state of civil law. p. 43.

bung viel mehr es auf Auslegung des Gesetzes ankömmt, wobei das Zusammenwirken Mehrerer die Gründlichkeit der Urtheilsfällung erleichtert.

Fragen wir aber: ob ein Collegium mehr Bürgschaft gibt, daß das Urtheil durch moralisch unabhängige Richter gesprochen werde, als wenn nur Einzelnrichter entscheiden, so kann über die Bejahung der Frage kein Zweifel seyn [19]. Denkt man sich eine Parthei, welche durch das Mittel der Bestechung des Richters ihren Proceß gewinnen zu können glaubt, so hat sie es offenbar leichter, ihren Zweck zu erreichen, wenn nur ein Richter den Streit zu entscheiden hat, als wenn das Urtheil von einem Collegium von 5 Richtern entschieden werden soll. Es sey ferne von uns zu behaupten, daß überhaupt Einzelnrichter leichter bestechlich seyen, als Mitglieder von Collegien. Wir kennen in den verschiedenen Deutschen Staaten so viele Beamte, denen wir unbedingt die Entscheidung eines jeden Processes, der uns betrifft, überlassen würden; allein man muß die Frage so stellen: wenn man sich zwei gleich schwache der Bestechung zugängliche Richter denkt, von welchen Einer in einem Collegium zu richten hat, der Andere Einzelnrichter ist, bei wem nach menschlichen Verhältnissen die Parthei, welche bestechen will, ihren Zweck am ersten erreichen kann, und hier scheint kein Zweifel, daß derjenige am ersten der Bestechung zugänglich seyn wird, welcher am wenigsten von Andern controlirt dasteht, von wem daher die Urtheilsfällung allein abhängt und der so am wenigsten zu besorgen hat, daß sein Unrecht werde entdeckt werden. Viel bedenklicher ist die Stellung des Collegialmitglieds, das sich bestechen lassen will. Er muß fürchten, daß seine Schändlichkeit entdeckt werde, da die Schwäche der Gründe, wenn er die schlechte Sache vertheidigt, bald seine Collegen aufmerksam machen, den

---

19) s. auch Ferini (Advocaten in Neapel) in seiner Widerlegung der Bentham'schen Ansichten in Annales de législation et de jurisprudence. 1829. p. 316 etc.

schlechten Richter in Verwirrung bringen und dahin führen wird, daß ein dringender Verdacht unredlicher Absichten bei der Abstimmung entsteht. Aber auch die Parthei, welche bestechen will, wird weniger Lust dazu haben, wenn ein Collegium das Urtheil zu fällen hat; denn sie müßte alle Collegialmitglieder bestechen, was ebenso kostspielig als gefährlich seyn würde, da sie erwägen wird, daß unter 5 Mitgliedern doch wohl Eines seyn könnte, welches gegen die Zumuthung der Bestechung nachdrücklich sich erklärte und dadurch die verbrecherischen Versuche der Parthei an den Tag brächte. Ein oder zwei Mitglieder zu bestechen nützt aber der Parthei nicht viel, weil sie besorgen muß, daß diese zwei Bestochenen von den übrigen redlichen Mitgliedern überstimmt würden, und so doch ein ungünstiges Urtheil gefällt würde. — Nicht blos die Bestechung ist aber zu fürchten, sondern Einfluß der Macht, Furcht vor der Ungnade einer mächtigen Parthei, Hoffnung durch eine gewisse Abstimmung die Gunst derjenigen zu gewinnen, von denen das Fortkommen oder Avancement des Richters abhängt. Auch gegen diese gefährlichen Versuchungen sichert das Collegialverhältniß mehr als die Stellung des Einzelnrichters. Es wird schon überhaupt dem Machthaber oder der reichen Parthei schwieriger werden, auf ein ganzes Collegium zu wirken und dasselbe zu einem ungerechten Spruche zu bestimmen. Wird aber eine solche Einwirkung auf die einzelnen Mitglieder versucht, so scheitert der Versuch gewiß eher, als wenn Einzelnrichter zu entscheiden gehabt hätten. Denn dies ist die Natur des Collegialwesens, daß in der Vereinigung mit Mehreren, mit welchen er gleiches Schicksal zu theilen hat, auch der Schwache eher Muth bekömmt, seine Ueberzeugung auszusprechen, weil die Stimme der Besseren in dem Collegium ihm imponirt, weil er sich schämt, eine Meinung zu äußern, die sein Gewissen mißbilligt und die ihn in den Augen der übrigen Mitglieder verächtlich machen würde. — Selbst die gedrohte Ungnade des Mächtigen schreckt weniger, wenn man weiß, daß man sie mit mehreren Andern zu theilen

hat. — Sorge man dafür, daß ein guter moralisch fester und selbst durch Kenntnisse ausgezeichneter Vorstand durch ein edles Beispiel seinen Collegen vorleuchtet, die jüngeren Mitglieder anfeuert, den Geschäftsschlendrian verbannt, strenge gegen Mißbräuche ist — rechne man dann auf die Oeffentlichkeit und vorzüglich auf Preßfreiheit, welche die Justizverwaltung controlirt und frei und offen Mißbräuche rügt — so kann die Collegialjustiz nur wohlthätig wirken. Nur eine Gerichtsorganisation, welche schon in erster Instanz gut besetzte Collegialgerichte kennt, macht es möglich, ein Verfahren einzuführen, welches den Grundforderungen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit entspricht. Wir hoffen im Verfolge dieser Ausführung beweisen zu können, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch das Interesse der Gerechtigkeit selbst dringend geboten ist, und unberechenbare Vortheile gewährt. — Dies ist aber nur dann der Fall, wenn jene durch die Oeffentlichkeit auszuübende Controle des Publikums wirklich vorhanden sey, und das Verfahren von der Art ist, daß auf einen lebendigen Antheil des Publikums an der Justizverwaltung gerechnet werden darf. Die Procedur vor dem Einzelnrichter kann nun entweder bestehen in der Einreichung von Partheienschriften, welche der Richter liest oder in einem sogenannten Rezessiren, wobei die Verhandlungen zu Protocoll dictirt werden (weil wegen der Appellation schriftliche Verhandlungen nicht zu entbehren sind), oder in einem mündlichen Vortrage der Ansprüche und Gründe der Partheien vor dem Richter. Wir wollen gar nicht in Anschlag bringen, daß da, wo nur Einzelnrichter entscheiden, daher eine große Zahl von Gerichten im Lande zerstreut organisirt seyn müßte, die Kosten sehr vermehrt werden, wenn überall solche Gerichtssäle eingerichtet werden sollten, deren Locale es dem Publikum möglich macht, Antheil zu nehmen; wir fragen aber, ob bei einer der oben geschilderten drei Proceduren das Publikum ein Interesse haben kann, bei Gericht zu erscheinen, und daher entweder zu sehen, wie eine Parthei eine Schrift überreicht,

oder zu hören, wie langweilig und einschläfernd genug ein Advocat seinen Vortrag dem Actuar dictirt, oder wie die Partheien selbst in der ungenießbarsten Form plädiren. Daß das Publikum dabei eine lebendige Uebersicht über den Gang der Verhandlungen erhalte, ist nicht möglich, und die Oeffentlichkeit, von der man dann spricht, ist ohne Bedeutung. — Ebenso wenig darf auf die Durchführung der Mündlichkeit in dem würdigen Sinne gerechnet werden, wo nur Einzelnrichter in erster Instanz richten; denn nur jene Mündlichkeit kann im Zusammenhang mit Oeffentlichkeit genügen, nach welcher, wenn auf eine zweckmäßige Weise die geeigneten Einleitungshandlungen des Verfahrens vorhergegangen sind und eine schriftliche Grundlage existirt, vor den versammelten Richtern die Anträge, Behauptungen und Gründe der Partheien durch ihre rechtsgelehrten Vertreter mündlich vorgetragen werden. Nur dadurch wird der durch das schriftliche Verfahren veranlaßte schleppende Gang des Verfahrens vermieden, nur dadurch wird das in vielfacher Hinsicht nachtheilige Institut der Relationen, als regelmäßig eintretend, entbehrlich gemacht, und im Gefolge dieser Mündlichkeit befindet sich die nicht in Phrasen und hohlen Declamationen, sondern mit der Gründlichkeit verträgliche, die klare Anschauung des Falles den Richtern gewährende Beredsamkeit der rechtsgelehrten Vertreter der Partheien. Freilich wird man dieser Ansicht das Bedauern entgegensetzen, daß eben durch die von uns vorausgesetzte Einrichtung der traurige Zwang für die Partheien entsteht, der Advocaten sich zu bedienen; man wird zugleich auf die glückliche Einfachheit des Verfahrens hinweisen, welches bei Einzelnrichtern begründet wird, vor welchen die Partheien selbst erscheinen, und ihre Gründe schmucklos mit der Stimme der Wahrheit vortragen können. Wir hoffen im Verfolge dieser Abhandlung die überwiegenden Vortheile einer geregelten, durch Advocaten geführten, Procedur nachweisen zu können, und berufen uns hier nur überhaupt auf das Zeugniß aller Praktiker, welche in Ländern leben, wo das untergerichtliche

Verfahren vor Einzelnrichtern auf persönliches Erscheinen der Partheien gebaut vorkömmt. Nach dem jetzigen Stande unserer Rechtskultur kann der nackte ungebildete Vortrag der Rechtsgründe durch die Partheien nicht genügen; in einer Mehrzahl von Fällen wird die Parthei, die von manchen im Gesetze gegründeten Einreden nichts weiß, in der protocollarischen Verhandlung Geständnisse ablegen und Einreden nicht vorbringen, deren Zulässigkeit sie zu spät erfährt und dann, wenn der Advocat sie belehrt, durch verzögernde Restitutionen wieder nachzubringen sucht. — Die Procedur vor Einzelnrichtern ist häufig nur ungenügend, und jeder, welcher in Obergerichten zu entscheiden hat, weiß wie häufig erst in der zweiten Instanz der Proceß wahrhaft beginnt [20]) und durch die neuen Gründe, welche nun vorgebracht werden, eine völlig neue Gestalt gewinnt. Es mag hier vorläufig das Zeugniß eines neuen Schriftstellers gelten, der selbst die untergerichtliche Praxis genau kennt [21]), und erklärt, daß dies Verfahren, nach welchem die Partheien bei Gericht selbst verhandeln, die Proceßsucht der Partheien wecke, die Processe selbst kostspieliger macht, vorzüglich aber die Unförmlichkeit, Weitläufigkeit und Langwierigkeit der Processe herbeiführt. — Es ist ein Unglück, wenn man sich bei Beurtheilung des Werths der Rechtsinstitute so leicht vom Scheine blenden läßt, und die sogenannte Wohlfeile und die Kürze der Processe darnach beurtheilt, wie viel sie in erster Instanz kosten, ohne die Kosten und die durch den Umstand, daß häufig erst ein ordentliches Verfahren in den oberen Instanzen beginnt, veranlaßte lange Dauer des Streits in der Instanz der Rechtsmittel in Anschlag zu bringen. — Ungegründet ist hier auch

---

20) s. auch Meyer de la codification en général et de celle de l'Angleterre. Amsterdam, 1830. p. 269.

21) Bühl (Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Duisburg) über die Instruction des Civilprocesses. Hamm, 1831. S. 71 ꝛc.

die Behauptung, daß durch die Einrichtung, nach welcher schon in erster Instanz Collegialgerichte urtheilen, die Appellationen häufiger werden, indem die Advocaten, welche den Proceß bei der ersten Instanz führten, zu großes Interesse hätten, durch den Rath, Rechtsmittel zu ergreifen, und durch die längre Dauer des Processes eine neue Erwerbsquelle sich zu sichern. Wir bedauern diejenigen, welche eine so schlechte Meinung von dem Advocatenstande haben, daß sie voraussetzen, die Mehrzahl der Advocaten suche nur durch die Vermehrung der Proceßsucht der Unterthanen und durch Verzögerung der Processe Geld zu verdienen. Ein edler Geist, wie er den Advocatenstand beseelen muß und da beseelt, wo zweckmäßige Einrichtungen bestehen, verschmäht eine solche Ansicht. — Es scheinen aber auch diejenigen, welche die Besorgniß vor der Häufigkeit der Appellationen gegen Urtheile der Collegialgerichte äußern und die Vorzüge der Einzelnrichter preisen, weder die Erfahrung noch den ganzen Zusammenhang der Gerichtseinrichtungen zu Rathe ziehen. Daß Jemand eher einem fremden Ausspruch sich unterwirft, wenn er Gründe hat, diesem Ausspruche zu trauen, ist unbezweifelt; ebenso gewiß ist es aber auch, daß man das, was 5 Personen übereinstimmend bezeugen, eher für wahr hält, als das, was nur Einer versichert. — Die Appellation geht aber in der Regel aus dem Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit des Urtheils, wogegen man appellirt, und aus der Hoffnung hervor, durch das Rechtsmittel Abänderung des Urtheils zu erlangen: bei Urtheilen der Collegialgerichte aber, da sie von einer größern Zahl von Richtern ausgehen, da auch durch die Procedur vor Collegialgerichten weit mehr, bereits alle wichtigen Behauptungen und Gründe vorgebracht und erörtert worden sind, ist das Vertrauen größer, und die Hoffnung, durch Appellation etwas zu gewinnen, schwächer, und so lehrt die Vergleichung der Proceßtabellen, daß verhältnißmäßig weit weniger gegen Urtheile der Collegialgerichte, als gegen die der Einzelnrichter appellirt wird. Bei den letztern ist selbst der Reiz zu ap-

peliren größer, weil eben in dem Umstande, daß die Procedur vor Einzelnrichtern häufig nicht gründlich genug geführt ist, und zu viele wichtige Umstände nicht gehörig vorgebracht sind, ein Grund liegt, welcher den Advocaten, den der Besiegte um Rath frägt, bewegt, die Ergreifung des Rechtsmittels zu rathen. — Bestehen Collegialgerichte in erster Instanz, so wird auch der Vortheil erreicht, daß die Geschäfte der dritten Instanz sehr vermindert werden, und die Processe kürzere Zeit dauern, weil die Gesetzgebung den Grundsatz aufstellen darf, daß gegen zwei gleichlautende Urtheile von Collegialgerichten keine Appellation zulässig seyn soll [22]), während man da, wo das erste Urtheil das eines Einzelnrichters von der Regel, drei Instanzen zu gestatten, nicht leicht abist, weichen wird.

Wenn man endlich darauf hinweist, wie häufig diese sogenannte Majorität in den Collegien eine Täuschung ist, und ein Urtheil, als auf Majorität beruhend, publicirt wird, während die Mehrzahl der Richter nicht übereinstimmte, so geben wir gerne zu, daß noch große Mißbräuche in dieser Beziehung in manchen Collegien bestehen; der Vorwurf trifft aber nicht die Collegialeinrichtung, sondern schlechte Gerichtsvorstände, welche die richtigen Regeln der Stimmenzählung nicht kennen. Bellot [23]) hat schon trefflich auf die hier oft vorkommenden Mißgriffe aufmerksam gemacht. Wenn z. B. ein Testament als nichtig angegriffen wird, weil die Aechtheit der Unterschrift des Testators nicht hergestellt ist, weil ein Zeuge ein Fremder war, und weil der Testator nicht die nöthige Testamentsfähigkeit hatte, so kann es wohl kommen, daß, wenn 6 Richter im Collegio sind, und die Fragenstellung schlecht geschieht, durch Majorität die Nichtigkeit des Urtheils aus-

22) s. darüber in diesem Archive Band XI. S. 287 — 294.

23) in dem exposé des motifs de la loi sur la procédure civile pour le Canton de Genève. p. 70 — 74.

gesprochen erscheint, während sich ergab, daß nur 2 Richter die Aechtheit der Unterschrift läugneten, die übrigen Nullitätsgründe aber nicht anerkannten, 2 Richter die Qualität des Zeugen bezweifelten, sonst aber das Testament als gültig erkannten, und 2 andere Richter das Testament als gültig betrachten würden, wenn nicht der Testator unfähig gewesen wäre. Hier ist keine Majorität in Bezug auf die Richtigkeit des Testaments. Befolge man nur die weisen Vorschriften des Code de proc. de Genève art. 104. Sorge man, daß über jede Thatfrage zuerst einzeln abgestimmt und der Schluß gefaßt, und dann erst über die Rechtsfrage gestimmt werde, und das Resultat wird bald ein anderes seyn. Wenn man sich endlich zur Vertheidigung der Einzelnrichterjustiz auf die Nachtheile großer Gerichtssprengel [24]), auf die Unbequemlichkeit für die Rechtsuchenden und darauf beruft, daß dann die Armen für den größten Theil ihrer Streitigkeiten an Einzelnrichter gewiesen würden, so hängt dies mit einer anderen wichtigen Frage: in welchem Verhältniß die Collegialjustiz in erster Instanz zur Organisation von Einzelnrichtern stehen soll, zusammen. Wir würden eine Gerichtsorganisation für eine verfehlte betrachten, welche nur Collegialgerichte in erster Instanz einrichtete; wir glauben, daß ebenso, wie in Frankreich, durch die Friedensgerichte, auch in Deutschland, wenn Collegialgerichte für größere Bezirke errichtet werden, Einzelnrichter für kleinere Bezirke aufgestellt werden müssen, um

---

24) Es sey erlaubt hier schon vorläufig darauf aufmerksam zu machen, wie nachtheilig es seyn würde, wenn viele Collegialgerichte mit nicht sehr ausgedehnten Gerichtssprengeln errichtet würden, indem man schon Schwierigkeiten haben würde, für so viele Dörfer mitunter sehr gute Richter zu finden, da auch diese Collegien dann zu wenig beschäftigt wären, und Personen von Talent nicht Lust haben würden, als Advocaten in solchen Gerichten, wo sie wenig Beschäftigung hätten, sich aufstellen zu lassen. s. Meyer de la Codification. pag. 268.

die Nachtheile großer Gerichtssprengel zu beseitigen, und es verdient jetzt einer genauen Untersuchung, wie die Grenze zwischen Collegial- und Einzelnrichterjustiz gezogen, welche Gattung von Sachen an die letzten gewiesen, und unter welchen Bedingungen 25) den Einzelnrichtern eine Befugniß zu entscheiden gegeben werden soll.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XVII.

Beiträge zu der Lehre über die Bedeutung und den Umfang der sogenannten Eventualmaxime im Deutschen gemeinen bürgerlichen Processe.

Von Linde.

(Fortsetzung d. i. B. XII. Heft 1. abgebrochenen Abhandl. No. I.)

Aus der versuchten Darstellung über den Beweis der Klage, Einreden und dergleichen nach den Grundsätzen des Deutschen gemeinen Civilprocesses, ergibt sich auch, daß es der Grundidee des gemeinrechtlichen Verfahrens gemäß ist, wenn man behauptet, daß insbesondere auch bei der eventuellen Benuzzung der Eidesdelation neben andern Beweismitteln die Eventualmaxime insofern zur Anwendung zu bringen ist, als die Eidesdelation, gleich jedem andern Beweismittel, innerhalb der Beweisfrist zur Hand genommen werden muß. Es wird diese Ansicht gegenwärtig fast allgemein als die richtige ange-

---

25) s. v. Holzschuher der Rechtsweg. S. 99.